

## Wilhelm PUTZ gegen Österreich

Bericht vom 11. Oktober 1994

EKMR

Bsw. Nr. 18892/91

### Ordnungsstrafen und Recht auf ein faires Verfahren

Art. 6 Abs. 1 EMRK  
Art. 6 Abs. 3 EMRK

#### Sachverhalt:

In einem Strafverfahren wegen Betrugs und fahrlässiger Krida machte der Bf. trotz mehrfacher Verwarnung schriftlich und mündlich beleidigende Äußerungen gegenüber dem Gericht. Dabei warf er dem Vorsitzenden Richter wiederholt vor, daß er die Gesetze mißachte, seinen Richtereid breche, die anderen Richter beeinflusse und somit Nazi- und Ostblockmethoden anwende. Aufgrund der in den Augen des Gerichts völlig unbegründeten Vorwürfe wurden über den Bf. drei Ordnungsstrafen verhängt, die höchste im Ausmaß von öS 10.000,-- sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 bis 10 Tagen.

#### Rechtsausführungen:

Der Bf. erachtet sich in seinem Recht auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gemäß Art. 6 (1) und (3) EMRK verletzt; da die über ihn verhängten Ordnungsstrafen strafrechtliche Ansprüche iSd. Art. 6 EMRK darstellen.

Die Regierung wendet ein, daß Art. 6 EMRK hier nicht zur Anwendung komme, da es sich um Disziplinarmaßnahmen und nicht um Strafen für kriminelles Verhalten handle.

Die Kommission stellt zunächst fest, daß Strafen für Verstöße gegen die Ordnung bei Gericht bereits unter Art. 6 (1) EMRK behandelt worden sind (vgl. EKMR, Beschw. 8083/77, X. gegen das Vereinigte Königreich, DR 19, 223). Die Anführung der Ordnungsstrafen in der Strafprozeßordnung (§ 235 StPO) und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen weisen auf deren strafrechtlichen Charakter im österreichischen Rechtssystem hin. Andererseits sind Maßnahmen, die für den ordentlichen Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens getroffen werden, eher als disziplinäre Regelungen und nicht als Strafen für die Begehung einer Straftat anzusehen (vgl. Urteil Ravensborg, A/283-B §§ 34 = NL 94/2/18).

Obwohl das Verhalten des Bf. nicht als kriminell iSd. Strafrechts angesehen werden kann, sind für die Beurteilung der getroffenen Maßnahmen das Ausmaß und die Art der Strafe von Bedeutung (vgl. Urteil Ravensborg, § 35).

In einem Rechtsstaat ist der Schutz der persönlichen Freiheit von großer Bedeutung und der Freiheitsentzug normalerweise nur die Rechtsfolge für ein strafrechtliches Delikt. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß eine 8 - 10-tägige Ersatzfreiheitsstrafe ausreicht, um eine Ordnungsstrafe als strafrechtliche Angelegenheit iSd. Art. 6 (1) EMRK erkennen zu lassen. Die verhängten Ordnungsstrafen sind daher vom Anwendungsbereich des Art. 6 (1) EMRK erfaßt.

Die Unparteilichkeit des Gerichts ist mittels Anwendung subjektiver und objektiver Kriterien festzustellen: Die persönliche Unparteilichkeit des Richters gilt bis zum Beweis des Gegenteils als vermutet (vgl. Urteil Padovani, A/257-B § 26 = NL 93/3/07). Bei der objektiven Überprüfung ist die Unparteilichkeit des Richters in bezug auf die Straftat festzustellen; diese war hier nicht gegeben, denn Adressat der beleidigenden Äußerungen war jener Richter, der das Urteil darüber gefällt hatte.

Weiters ist festzuhalten, daß schriftlich Ordnungsstrafen verhängt wurden, ohne daß der Bf. Gelegenheit hatte, auf die Anschuldigungen einzugehen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß Art. 6 (1) und (3) EMRK verletzt wurden (10:6 Stimmen).

W.L.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)